

Geschäftsverzeichnismrn. 3064 und 3065
Urteil Nr. 126/2005 vom 13. Juli 2005

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 4, 5, 7, 25, 27, 30 und 31 des Gesetzes vom 12. Januar 2004 « zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und des Gesetzes vom 6. April 1995 über den Status von Investmentgesellschaften und deren Kontrolle, die Vermittler und Anlageberater », erhoben von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, dem Vorsitzenden A. Arts und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 22. Juli 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Juli 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 4, 27, 30 und 31 des Gesetzes vom 12. Januar 2004 « zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und des Gesetzes vom 6. April 1995 über den Status von Investmentgesellschaften und deren Kontrolle, die Vermittler und Anlageberater » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Januar 2004, zweite Ausgabe): die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, mit Sitz in 1060 Brüssel, avenue de la Toison d'Or 65, und die Französische Rechtsanwaltskammer Brüssel, mit Sitz in 1000 Brüssel, Palais de justice, place Poelaert 1.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 22. Juli 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Juli 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 4, 5, 7, 25, 27, 30 und 31 desselben Gesetzes: die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, mit Sitz in 1000 Brüssel, rue Royale 148, und die Niederländische Rechtsanwaltskammer Brüssel, mit Sitz in 1000 Brüssel, Palais de justice, place Poelaert 1.

Diese unter den Nummern 3064 und 3065 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Rat der Anwaltschaften der Europäischen Union, mit Sitz in 1040 Brüssel, avenue de la Joyeuse Entrée 1-5,
- der Rechtsanwaltskammer Lüttich, mit Sitz in 4000 Lüttich, Palais de justice, place Saint-Lambert,
- dem Ministerrat.

Die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht. Der Rat der Anwaltschaften der Europäischen Union, die Rechtsanwaltskammer Lüttich und der Ministerrat haben auch Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 11. Mai 2005

- erschienen

. RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 3064,

. RA M. E. Storme, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 3065,

. RA E. Lemmens, in Lüttich zugelassen, für die Rechtsanwaltskammer Lüttich,

. RA M. Mahieu, beim Kassationshof zugelassen, für den Rat der Anwaltschaften der Europäischen Union,

. RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.1. Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, die Französische Rechtsanwaltskammer Brüssel und die Niederländische Rechtsanwaltskammer Brüssel als klagende Parteien und die Rechtsanwaltskammer Lüttich als intervenierende Partei weisen das erforderliche Interesse zur Beantragung der Nichtigklärung von Bestimmungen auf, die den Anwaltsberuf betreffen und die sich direkt und nachteilig auf die Situation der Anwälte auswirken können, was im Übrigen vom Ministerrat nicht bestritten wird.

B.2.1. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der Intervention des Rates der Anwaltschaften der Europäischen Union mit der Begründung in Abrede, dass einerseits der Beschluss dieser internationalen Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht zu intervenieren nicht ordnungsgemäß vom zuständigen Organ gefasst worden sei und dass er andererseits nicht das durch das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 vorgeschriebene Interesse zum Intervenieren vor dem Hof nachweise.

B.2.2. Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 schreibt vor, dass eine intervenierende juristische Person « den Beweis des Beschlusses » zum Intervenieren vorlegt, ohne die Form zu präzisieren, die dieser Beschluss aufweisen muss. Im Übrigen schreibt das Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen, das durch das Gesetz vom 2. Mai 2002 abgeändert wurde, den internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht keine besonderen Formalitäten für die von ihrem « Verwaltungsorgan » gefassten Beschlüsse vor.

Da sich aus den dem Hof vorgelegten Dokumenten ergibt, dass der Beschluss zum Intervenieren von der Mehrheit der Mitglieder des « ständigen Ausschusses » der Vereinigung gefasst wurde, der aufgrund von Artikel XII Absatz 2 ihrer Satzung befugt ist, Gerichtsklagen zu betreiben, und folglich der Beschluss zum Intervenieren vom zuständigen Organ der Vereinigung gefasst wurde, ist es unwesentlich, ob die Abstimmung mit elektronischer Post oder auf andere Weise stattgefunden hat und dass die Personen, die an der Beschlussfassung beteiligt waren, hierzu nicht materiell versammelt waren.

B.2.3. Die Satzung des Rates der Anwaltschaften der Europäischen Union besagt, dass dieser « ohne jegliche Gewinnerzielungsabsicht die Untersuchung, die Organisation und Förderung aller Untersuchungen über Normen bezweckt, die direkt oder indirekt den Anwaltsberuf betreffen, insbesondere im überstaatlichen europäischen Kontext » und dass er ermächtigt ist, « [...] g) alle Fragen bezüglich des Anwaltsberufs zu prüfen und Lösungen zu erarbeiten, um die Ausübung ihres Berufes zu harmonisieren, zu koordinieren und zu entwickeln sowie im Allgemeinen die Interessen des Anwaltsberufes zu verteidigen und zu fördern ».

Der Rat der Anwaltschaften der Europäischen Union weist folglich das erforderliche Interesse nach, um in die Nichtigkeitsklagen in Bezug auf Bestimmungen zu intervenieren, die sich direkt und nachteilig auf die Lage der Anwälte auswirken können.

B.3. Die Unzulässigkeitseinrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.4. Die klagenden Parteien beantragen die teilweise Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 12. Januar 2004 « zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und des Gesetzes vom 6. April 1995 über den Status von Investmentgesellschaften und deren Kontrolle, die Vermittler und Anlageberater ». Die Bestimmungen dieses Gesetzes, auf die sich die Klagen beziehen, lauten wie folgt:

« Art. 4. Ein Artikel *2ter* mit folgendem Wortlaut wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

' Art. *2ter*. Sofern in den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes ausdrücklich vorgesehen, finden diese ebenfalls Anwendung auf Rechtsanwälte:

1. wenn sie für ihren Klienten an der Planung oder Durchführung von Transaktionen mitwirken, die Folgendes betreffen:

- a) Kauf oder Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
- b) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten ihres Klienten,
- c) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
- d) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
- e) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen,

2. oder wenn sie im Namen und auf Rechnung ihres Klienten Finanz- oder Immobilientransaktionen erledigen. '

Art. 5. Artikel 3 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 7. April 1995, wird wie folgt abgeändert:

1. Ein § *1bis* mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

' § *1bis*. Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ist die Finanzierung des Terrorismus im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung und von Artikel 2 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, gebilligt in New York am 9. Dezember 1999, zu verstehen. '

2. Paragraph 2 einziger Absatz Nr. 1 wird wie folgt abgeändert:

a) Im ersten Gedankenstrich wird das Wort 'Terrorismus' durch die Wörter 'Terrorismus oder Terrorismusfinanzierung' ersetzt.

b) Im achten Gedankenstrich werden die Wörter 'illegaler Anwendung von Substanzen mit hormonaler, antihormonaler, betaadrenergischer oder produktionsstimulierender Wirkung bei Tieren oder illegalem Handel mit solchen Substanzen' durch die Wörter 'illegaler Anwendung von Substanzen mit hormonaler Wirkung bei Tieren oder illegalem Handel mit solchen Substanzen' ersetzt.

c) Im zehnten Gedankenstrich werden die Wörter 'der Europäischen Union' durch die Wörter 'der Europäischen Gemeinschaften' ersetzt.

d) Im zwölften Gedankenstrich wird das Wort 'Beamtenbestechung' durch die Wörter 'Unterschlagung durch Personen, die ein öffentliches Amt ausüben, und Bestechung' ersetzt.

e) Nummer 1 wird durch folgende Gedankenstriche ergänzt:

- ' - schwere Umweltkriminalität,
- Nachahmung von Münzen oder Banknoten,
- Nachahmung von Gütern,
- Piraterie. '

3. In § 2 einziger Absatz Nr. 2 werden die Wörter 'oder einer illegalen öffentlichen Aufforderung zur Zeichnung stammen' durch die Wörter ', einer illegalen öffentlichen Aufforderung zur Zeichnung oder aus der Erbringung von Investmentdienstleistungen, Valutageschäften oder Geldtransfers ohne Zulassung stammen' ersetzt.

4. In § 2 einziger Absatz Nr. 3 werden die Wörter 'aus einem finanziellen Betrug' durch die Wörter 'aus einem Betrug, Vertrauensmissbrauch, Missbrauch von Gesellschaftsvermögen' und die Wörter 'einem betrügerischen Bankrott' durch die Wörter 'einer Straftat, die mit einem Konkurs verbunden ist,' ersetzt.

5. Paragraph 3 wird wie folgt abgeändert:

a) Die Wörter 'in Artikel 2' werden durch die Wörter 'in den Artikeln 2, 2*bis* und 2*ter*' ersetzt.

b) Das Wort 'Geldwäschegegeschäfte' wird durch die Wörter 'Geschäfte in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung' ersetzt.

[...]

Art. 7. Artikel 4 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 10. August 1998, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

'Art. 4. § 1. Die in den Artikeln 2, *2bis* Nr. 1 bis 4 und *2ter* erwähnten Institute und Personen müssen die Identität ihrer Kunden und deren Beauftragten feststellen und diese Identität durch ein beweiskräftiges Dokument überprüfen, von dem eine Kopie auf Papier oder auf elektronischem Träger angefertigt wird, wenn:

1. diese mit ihnen Geschäftsbeziehungen anknüpfen, durch die sie gewöhnliche Kunden werden,

2. der Kunde:

a) eine Transaktion vornehmen möchte, bei der der Betrag sich auf 10.000 EUR oder mehr beläuft, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird, oder

b) eine Transaktion vornehmen möchte, selbst wenn der Betrag unter 10.000 EUR liegt, sobald ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt, oder

c) einen in Artikel 139*bis* des Gesetzes vom 6. April 1995 über den Status von Investmentgesellschaften und deren Kontrolle, die Vermittler und Anlageberater erwähnten Geldtransfer vornehmen möchte,

3. sie an der Wahrheit oder der Richtigkeit der Identitätsdaten eines bestehenden Kunden zweifeln.

Die Feststellung der Identität und deren Überprüfung betreffen für natürliche Personen Name, Vorname und Adresse. Ungeachtet des Artikels 5 § 1 betreffen sie für juristische Personen und Treuhandgesellschaften Gesellschaftsname, Gesellschaftssitz und Verwalter und die Kenntnis der Bestimmungen in Bezug auf die Befugnis, die juristische Person oder Treuhandgesellschaft zu verpflichten. Die Feststellungen betreffen ebenfalls Gegenstand und Art der geplanten Geschäftsbeziehung.

§ 2. Die in den Artikeln 2, *2bis* Nrn. 1 bis 4 und *2ter* erwähnten Institute und Personen müssen eine ständige Wachsamkeit hinsichtlich der Geschäftsbeziehung an den Tag legen und die durchgeführten Transaktionen aufmerksam überprüfen, um sich zu vergewissern, dass sie mit ihren Kenntnissen über den Kunden, seine Geschäftstätigkeiten, sein Risikoprofil und, falls erforderlich, den Ursprung der Geldmittel übereinstimmen.

§ 3. Wenn die in den Artikeln 2, *2bis* Nrn. 1 bis 4 und *2ter* erwähnten Institute und Personen ihre in den §§ 1 und 2 erwähnten Aufmerksamkeitspflicht nicht erfüllen können, dürfen sie eine Geschäftsbeziehung weder anknüpfen noch unterhalten. Sie beschließen, ob das Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen gemäß den Artikeln 12 bis 14*ter* darüber unterrichtet werden soll.

§ 4. Die in Artikel 2 erwähnten Institute und Personen mit Ausnahme der in Nr. 17, 18 und 21 erwähnten Institute und Personen dürfen die in den §§ 1 und 2 erwähnten Wachsamkeitspflichten durch einen Dritten, der Geschäftsvermittler ist, erfüllen lassen, insofern dieser ebenfalls ein Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut ist, das in Artikel 1 der Richtlinie

91/308/EWG erwähnt ist, oder ein Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut, das in einem Staat ansässig ist, dessen Rechtsvorschriften gleichwertige Wachsamkeitspflichten auferlegen wie diejenigen, die in den Artikeln 4 und 5 erwähnt sind. Für Mitgliedstaaten der Finanziellen Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche wird davon ausgegangen, dass sie diese Bedingung erfüllen. Der König kann auf Stellungnahme des Büros für die Verarbeitung finanzieller Informationen diese Vermutung auf andere Staaten ausdehnen.

§ 5. Die in Artikel 2 erwähnten Institute, deren Tätigkeit im Sinne von Artikel 139*bis* des Gesetzes vom 6. April 1995 über den Status von Investmentgesellschaften und deren Kontrolle, die Vermittler und Anlageberater den Transfer von Geldmitteln umfasst, sind verpflichtet, den Geldüberweisungen und -transfers und den diesbezüglichen Mitteilungen genaue und zweckdienliche Informationen über ihre Kunden beizufügen, die diese Transaktionen in Auftrag geben. Diese Institute behalten alle diese Informationen und geben sie weiter, wenn sie als Vermittler in einer Zahlungskette handeln.

§ 6. Die Modalitäten der Anwendung der oben erwähnten Verpflichtungen werden durch die in Artikel 21 angegebenen Behörden und gegebenenfalls gemäß Artikel 21*bis* durch Verordnung präzisiert je nach Risiko, das der Kunde, die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion darstellt. Was § 5 betrifft, wird insbesondere festgelegt, unter welchen Bedingungen die Informationen behalten oder zur Verfügung von Behörden oder anderen Finanzinstituten gestellt werden müssen, wobei in der Verordnung spezifische Bestimmungen für grenzüberschreitende Überweisungen per Batch-Transfer vorgesehen werden können. '

[...]

Art. 25. Artikel 14*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. August 1998, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' § 1. Die in Artikel 2*bis* Nr. 1 bis 4 erwähnten Personen, die bei Ausübung ihres Berufes auf Vorgänge stoßen, von denen sie wissen, dass sie mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, oder die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten, müssen das Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen unverzüglich darüber unterrichten. '

2. In § 2 Absatz 1 wird das Wort 'Geldwäsche' durch die Wörter 'Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung' ersetzt.

3. Der Artikel wird durch folgenden Paragraphen ergänzt:

' § 3. Die in Artikel 2*ter* erwähnten Personen, die bei Ausübung der in diesem Artikel ausgezählten Tätigkeiten auf Vorgänge stoßen, von denen sie wissen, dass sie mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, oder die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten, müssen den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, der sie unterstehen, unverzüglich darüber unterrichten.

Die in Artikel 2*ter* erwähnten Personen übermitteln diese Informationen jedoch nicht, wenn es sich um Informationen handelt, die diese von einem oder über einen ihrer Klienten im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für diesen erhalten oder erlangen oder die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Klienten in einem Gerichtsverfahren oder

betreffend ein solches, einschließlich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, vor oder nach einem derartigen Verfahren beziehungsweise während eines derartigen Verfahrens erhalten oder erlangen.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer überprüft, ob den in Artikel 2^{ter} und im vorhergehenden Absatz erwähnten Bedingungen entsprochen worden ist. Wenn ja, übermittelt er unverzüglich die Informationen dem Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen. '

[...]

Art. 27. Artikel 15 § 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 7. April 1995 und 10. August 1998, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' § 1. Wenn das Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen eine in Artikel 11 § 2 erwähnte Mitteilung erhält, kann das Büro beziehungsweise eines seiner Mitglieder beziehungsweise eines seiner Personalmitglieder, das von dem dieses Büro leitenden Magistrat oder seinem Stellvertreter zu diesem Zweck bestimmt wird, sich innerhalb der von ihnen bestimmten Frist alle zusätzlichen Auskünfte, die sie zur Ausführung ihres Auftrags für nützlich halten, mitteilen lassen:

1. seitens aller in den Artikeln 2, 2^{bis} und 2^{ter} erwähnten Institute und Personen und des in Artikel 14^{bis} § 3 erwähnten Präsidenten der Rechtsanwaltskammer,

2. seitens der Polizeidienste, in Abweichung von Artikel 44/1 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, abgeändert durch das Gesetz vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste,

3. seitens der Verwaltungsdienste des Staates,

4. seitens der Konkursverwalter,

5. seitens der in Artikel 8 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 erwähnten vorläufigen Verwalter,

6. seitens der Gerichtsbehörden. Auskünfte dürfen dem Büro jedoch nicht ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Prokurators des Königs oder des Föderalprokurators mitgeteilt werden und das Büro darf die von einer Gerichtsbehörde erhaltenen Auskünfte nicht ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Prokurators des Königs oder des Föderalprokurators einer ausländischen Einrichtung mitteilen in Anwendung von Artikel 17 § 2.

Die in Artikel 2^{ter} erwähnten Personen und der in Artikel 14^{bis} § 3 erwähnte Präsident der Rechtsanwaltskammer teilen diese Informationen nicht mit, wenn die in Artikel 2^{ter} erwähnten Personen diese Informationen von einem oder über einen ihrer Klienten im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für diesen erhalten oder erlangen oder sie sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Klienten in einem Gerichtsverfahren oder betreffend ein solches, einschließlich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, vor oder nach einem derartigen Verfahren beziehungsweise während eines derartigen Verfahrens erhalten oder erlangen.

Die Gerichtsbehörden, die Polizeidienste, die Verwaltungsdienste des Staates, die Konkursverwalter und die vorläufigen Verwalter dürfen auf eigene Initiative dem Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen alle Informationen mitteilen, die sie für die Ausübung seines Auftrags für nützlich halten.

Die Staatsanwaltschaft teilt dem Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen alle endgültigen Beschlüsse mit, die in Akten gefasst werden, für die das Büro in Anwendung der Artikel 12 § 3 und 16 Informationen mitgeteilt hat. '

[...]

Art. 30. Artikel 18 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 10. August 1998, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Die in den Artikeln 12 bis 14^{ter} erwähnte Mitteilung von Informationen wird in der Regel von der Person, die gemäß Artikel 10 in den in den Artikeln 2 und 2^{bis} Nr. 5 erwähnten Instituten bestimmt wird, oder von den in den Artikeln 2^{bis} Nr. 1 bis 4 und 2^{ter} erwähnten Personen vorgenommen. '

2. In Absatz 2 werden die Wörter ' in den Artikeln 2 und 2^{bis} Nr. 5 ' durch die Wörter ' in den Artikeln 2, 2^{bis} und 2^{ter} ' ersetzt.

Art. 31. In Artikel 19 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 10. August 1998, werden die Wörter ' Die in den Artikeln 2 und 2^{bis} erwähnten Institute oder Personen ' durch die Wörter ' Die in den Artikeln 2, 2^{bis} und 2^{ter} erwähnten Institute oder Personen und der in Artikel 14^{bis} § 3 erwähnte Präsident der Rechtsanwaltskammer ' ersetzt ».

B.5. Aus den Klageschriften und den Argumenten der Parteien geht hervor, dass die Hauptbeschwerde gegenüber dem angefochtenen Gesetz darin besteht, dass es durch Artikel 4 den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auf Anwälte ausdehne. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass der Gesetzgeber, indem er die Anwälte erwähnt habe, die Grundsätze ihres Berufsgeheimnisses und ihrer Unabhängigkeit auf ungerechtfertigte Weise verletzt habe, wobei diese Grundsätze einen Bestandteil des Grundrechtes eines jeden Rechtsunterworfenen auf ein faires Verfahren und die Beachtung seiner Verteidigungsrechte seien, so dass er somit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Bezug auf die Rechte der Verteidigung, mit Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und mit den Artikeln 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, verstoßen habe.

B.6.1. In Belgien übernehmen die Anwälte einen bedeutenden Teil der Rechtspflege, und dies rechtfertigt es, dass die Bedingungen für den Zugang zu diesem Beruf und dessen Ausübung eigenen Regeln unterliegen, die sich von denjenigen unterscheiden, die für andere freie Berufe gelten. Gemäß Artikel 456 des Gerichtsgesetzbuches beruht der Anwaltsberuf auf den Grundsätzen « der Würde, der Rechtschaffenheit und des Taktes ».

B.6.2. Sie unterliegen strengen Regeln der Berufsethik, deren Einhaltung durch den Rat der Kammer gewährleistet wird. Dieser kann je nach Fall « verwarnen, tadeln, rügen, für eine Dauer von höchstens einem Jahr suspendieren, aus dem Verzeichnis, der Liste der Anwälte, die ihren Beruf unter dem Berufstitel eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ausüben, oder aus der Liste der Praktikanten streichen » (Artikel 460 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches).

B.6.3. Aus dem besonderen Status der Anwälte, der durch das Gerichtsgesetzbuch und die Regelungen, die von den durch das Gesetz vom 4. Juli 2001 geschaffenen Kammern angenommen wurden, geht hervor, dass der Anwaltsberuf in Belgien sich von anderen selbständigen Rechtsberufen unterscheidet.

B.7.1. Die Wirksamkeit der Rechte der Verteidigung eines jeden Rechtsunterworfenen setzt notwendigerweise voraus, dass ein Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem ihn beratenden und verteidigenden Anwalt geschaffen werden kann. Dieses notwendige Vertrauensverhältnis kann nur aufgebaut und aufrechterhalten werden, wenn der Rechtsunterworfene die Garantie hat, dass das, was er seinem Anwalt anvertraut, von diesem nicht bekannt gegeben wird. Daraus ergibt sich, dass die Regel des Berufsgeheimnisses, dessen Verletzung insbesondere durch Artikel 458 des Strafgesetzbuches geahndet wird, ein Grundbestandteil der Rechte der Verteidigung ist.

B.7.2. Zwar muss die Regel des Berufsgeheimnisses in den Hintergrund treten, wenn eine Notwendigkeit dies erfordert oder wenn ein als übergeordnet eingestuftes Wert zu ihm in Konflikt gerät. Die Aufhebung des Berufsgeheimnisses des Anwaltes muss jedoch, um mit den Grundprinzipien der belgischen Rechtsordnung als vereinbar zu gelten, durch einen zwingenden Grund gerechtfertigt und streng verhältnismäßig sein.

B.7.3. Auf der Grundlage dieser Prinzipien hat der Hof in der Vergangenheit geurteilt, dass es nicht zulässig ist, dass der Gesetzgeber eine Vermutung des vorzeitigen Verzichts auf das Berufsgeheimnis auf Seiten von Rechtsunterworfenen, die sich in einem Verfahren der kollektiven Schuldenregelung befinden, festlegt (Urteil Nr. 46/2000), oder aber dass es nicht gerechtfertigt ist, die Konkursverwalter zu verpflichten, der Konkursakte die Angabe der Leistungen hinzuzufügen, die er selbst oder einer seiner Gesellschafter oder direkten Mitarbeiter gegebenenfalls zu Gunsten des Konkursschuldners oder der Geschäftsführer und Verwaltungsratsmitglieder der in Konkurs gegangenen Gesellschaft erbracht habe (Urteil Nr. 50/2004).

B.8. Gemäß Artikel 1 dient das angefochtene Gesetz dazu, die Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche in das belgische Recht umzusetzen.

Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 2001/97/EG fügt in die Richtlinie 91/308/EWG einen Artikel 2a mit folgendem Wortlaut ein:

«Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie den folgenden Instituten auferlegt werden:

[...]

5. Notaren und anderen selbstständigen Angehörigen von Rechtsberufen, wenn sie

a) für ihren Klienten an der Planung oder Durchführung von Transaktionen mitwirken, die Folgendes betreffen:

i) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,

ii) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten ihres Klienten,

iii) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,

iv) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,

v) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen,

b) oder wenn sie im Namen und auf Rechnung ihres Klienten Finanz- oder Immobilientransaktionen erledigen;

[...] ».

Folglich wird dem belgischen Gesetzgeber durch die obengenannte Richtlinie die Ausdehnung des persönlichen Anwendungsbereichs des Gesetzes vom 11. Januar 1993 auf die Anwälte auferlegt. Der Hof muss diesen Aspekt berücksichtigen, bevor er über die Vereinbarkeit des Gesetzes mit der Verfassung urteilt.

B.9. Der europäische Gesetzgeber ist ebenso wie der belgische Gesetzgeber zur Beachtung der Rechte der Verteidigung und des Rechtes auf ein faires Verfahren verpflichtet. Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union besagt nämlich:

«Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben ».

B.10. Der Hof ist nicht befugt, sich zur Vereinbarkeit der obengenannten Richtlinie mit dem allgemeinen Grundsatz der Rechte der Verteidigung, so wie er für den europäischen Gesetzgeber aufgrund des obengenannten Artikels 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union gilt, zu äußern.

B.11. Die klagenden Parteien bitten daher den Hof, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Vorabentscheidungsfrage zur Gültigkeit von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 2001/97/EWG angesichts der Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts, die das Recht auf ein faires Verfahren und die Rechte der Verteidigung einschließen, zu stellen.

B.12. Aufgrund von Artikel 234 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft entscheidet « der Gerichtshof [...] im Wege der Vorabentscheidung [...] b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft und der EZB [...] ».

Im dritten Unterabsatz derselben Bestimmung wird folgendes präzisiert:

« Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes verpflichtet ».

B.13. Da die Klagen auf Nichtigkeitklärung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2001/97/EG einen Zweifel an deren Gültigkeit aufwerfen, ist es notwendig, zuvor die Frage der Gültigkeit der obengenannten Richtlinie zu klären, ehe über die Klagen geurteilt wird. Folglich ist vor der Prüfung der Klagegründe dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die im Urteilstenor angeführte Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof,

vor der Urteilsfällung zur Hauptsache,

stellt dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die folgende Vorabentscheidungsfrage:

« Verstößt Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche gegen das durch Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistete Recht auf ein faires Verfahren und demzufolge gegen Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union, indem der neue Artikel 2a Nummer 5, den er in die Richtlinie 91/308/EWG eingefügt hat, die Einbeziehung der selbständigen Angehörigen von Rechtsberufen - ohne den Rechtsanwaltsberuf auszuschließen - in den Anwendungsbereich derselben Richtlinie auferlegt, die im Wesentlichen darauf abzielt, den Personen und Instituten, auf die sie sich bezieht, die Verpflichtung aufzuerlegen, die für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden über alle Tatsachen, die ein Indiz für eine Geldwäsche sein könnten, zu unterrichten (Artikel 6 der Richtlinie 91/308/EWG, ersetzt durch Artikel 1 Nummer 5 der Richtlinie 2001/97/EG)? ».

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Juli 2005.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

P. Martens